

# Ratgeber AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **90 (2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Unsere Fachfrau Helen Furrer**

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und auf das Thema Versicherungsleistungen (AHV-Renten und Ergänzungsleistungen) spezialisiert.

## Wie werden Beiträge im Ausland an die Rente angerechnet?

**Seit Kurzem habe ich Anspruch auf eine AHV-Rente, aber nur auf eine Teilrente, da ich erst bei der Heirat mit 24 Jahren in die Schweiz gekommen bin. Wie sieht es später aus, wenn mein Mann ins Rentenalter kommt? Erhalten wir dann zusammen die volle Rente?**

Weil Ihnen die Beitragsjahre bis zum 24. Altersjahr in der Schweiz fehlen, haben Sie von der AHV lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Andererseits haben Sie Anspruch auf eine kleine Teilrente aus Deutschland, da Sie bis zu Ihrer Heirat Beiträge an die dortige Rentenversicherung bezahlt haben. Diese Regelung entspricht den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU, wonach Beitragsjahre an die Rentenversicherung in einem Land bei der Rentenberechnung in einem anderen Land nicht angerechnet werden, sondern einen separaten Leistungsanspruch begründen.

Wenn Ihr Ehemann das AHV-Rentenalter erreicht, wird auch Ihre Rente neu

berechnet. Die Beitragsdauer bleibt aber unverändert: Fehlende schweizerische Beitragszeiten können auch später nicht durch die Beitragszeiten Ihres Ehemannes kompensiert werden. Sie werden also weiterhin Anspruch auf eine Teilrente haben, während Ihr Ehemann, der ab dem 20. Altersjahr lückenlos Beiträge an die AHV bezahlt hat, Anspruch auf eine Vollrente haben wird.

Die beiden Renten eines Ehepaars werden plafoniert bzw. anteilmässig gekürzt, sofern sie 150% der maximalen Einzelrente übersteigen. Wie hoch diese Plafonierungsgrenze effektiv ist, hängt davon ab, ob beide Ehegatten eine lückenlose Versicherungsdauer aufweisen (Rentenskala 44). Haben beide Ehegatten keine Versicherungslücken und deshalb Anspruch auf eine Vollrente, beträgt das gemeinsame Plafonierungsmaximum zurzeit CHF 3480.-. Weist jedoch wie bei Ihnen einer der beiden Ehegatten Versicherungslücken und da-

mit eine tiefere Rentenskala auf, liegt die Plafonierungsgrenze tiefer: beim andert-halb-fachen Maximum jener Skala, die sich aus dem Durchschnitt von einmal der tieferen und zweimal der höheren Skala ergibt. Durch die höhere Gewichtung der besseren Skala wird erreicht, dass sich die Kürzung beim einen Partner für beide zusammen weniger stark auswirkt. Da Ihnen definitiv vier Beitragsjahre fehlen, könnten Sie und Ihr Ehemann zusammen im jetzigen Zeitpunkt maximal CHF 3401.- erhalten.

Zu beachten ist, dass lange nicht alle Ehepaare diesen Maximalbetrag erhalten: Die Rentenhöhe hängt neben der Beitragsdauer auch von der Höhe der Erwerbseinkommen, die man während der Berufslaufbahn in die AHV einbezahlt hat, sowie von allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ab. Für weitere Informationen oder eine prognostische Rentenberechnung können Sie sich an Ihre Ausgleichskasse wenden.

## Wie werden Erziehungsgutschriften ausbezahlt?

**Werden Erziehungsgutschriften zusätzlich zur ordentlichen AHV-Rente ausbezahlt?**

Nein, diese sind Teil der Rentenberechnung. Massgebend für die Berechnung der AHV-Rente sind neben der Beitragsdauer die Höhe der einbezahlten Beiträge sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Erst wird der Durchschnitt

der Erwerbseinkommen über alle Beitragsjahre berechnet. Dann werden die Erziehungsgutschriften dazugezählt. Das Total ergibt das für die Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Für jedes Jahr, in dem Eltern Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr unter der elterlichen Sorge und Obhut hatten, erhalten Sie eine Gutschrift. Diese ent-

spricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente. Es wird also ein fiktives Einkommen angerechnet, was das für die Rentenhöhe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen erhöht. Hat jemand bereits durch sein Erwerbseinkommen Anspruch auf eine Maximalrente, so kann diese auch durch die Erziehungsgutschriften nicht mehr erhöht werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.